

Düsseldorf

POSSER SPIETH WOLFERS & PARTNERS
Andreas Quartier
Mühlenstraße 36
40213 Düsseldorf
T +49 211 542 620 00 (Zentrale)
+49 211 542 620 00 (Durchwahl)
F +49 211 542 620 05
E herbert.posser@pswp.de
www.pswp.de

Dok.Nr.

Unser Zeichen

D-00186-HP-JZ

Gutachterliche Stellungnahme:

**Reformansätze zur Zulassungsbeschleunigung von
Wasserfernleitungen i.S.v. Ziff. 19.8 der Anlage 1
zum UVPG**

vorgelegt von Prof. Dr. Herbert Posser und Dr. Jakob Zywitz

Düsseldorf, im Juni 2023

Berlin

Palais Holler, Kurfürstendamm 170
10707 Berlin

PARTNER

Dr. Wolf Friedrich Spieth
Dr. Benedikt Wolfers, M.A.
Dr. Burkard Wollenschläger, LL.M.
Niclas Hellermann, LL.M.

ASSOCIATES

Sebastian Lutz-Bachmann, LL.M.¹
Dr. Justus Quecke³
Dr. Charlotte Harms
Nils Schlenkhoff
Nele Lemiss
Marcus Liedtke, LL.M.
Viviane Grandmontagne
Dr. Maren Wernke-Schmiesing
Dr. Marinus Pöhlmann
Dr. Benjamin Nußberger, LL.M.

Düsseldorf

Andreas Quartier, Mühlenstraße 36
40213 Düsseldorf

PARTNER

Prof. Dr. Herbert Posser
Katja Schramm, LL.M.

ASSOCIATES

Dr. Frederic Geber, LL.M.²
Dr. Lisa-Karen Mannefeld³
Felix Feldmann³
Florian Kroll M.A., LL.M.
Dr. Jakob Zywitz
Marvin Bell
Niklas Hannappel

¹ Associated Partner

² Counsel

³ Principal Associate

Inhaltsverzeichnis

A. Status quo – Unterschiedliche normative Behandlung von Wasserfernleitungen und Energieversorgungsleitungen	3
B. Reformanalyse und Begründung der notwendigen Anpassungsbedarfe im Einzelnen	5
I. Tatsächliche Situation	5
II. Anpassungspflicht des Gesetzgebers.....	6
III. Grundsätzliche Regelungsmöglichkeiten.....	8
IV. Begründung der Anpassungsbedarfe im Einzelnen	10
1. Anpassungsbedarfe im WHG	10
a) Ergänzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung in § 50 Abs. 2 WHG um einen zulassungsrechtlichen Prüfvorbehalt	10
b) Weitere Anpassungsbedarfe im WHG (neuer Abschnitt 2 „Wasserfernleitungen“)	12
aa) Vereinfachung des Anhörungsverfahrens durch Einfügung eines neuen § 53a WHG-E	13
bb) Vereinfachung der Durchführung notwendiger Vorarbeiten durch Einfügung eines neuen § 53b WHG-E	15
cc) Regelungen zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung durch Einfügung eines neuen § 53c WHG-E	17
dd) Ermöglichung einer vorzeitigen Besitzeinweisung zur Errichtung von Wasserfernleitungen durch Einfügung eines neuen § 53d WHG-E	18
ee) Allgemeine prozessuale Beschleunigung durch Einfügung eines neuen § 53e WHG-E	19
2. Anpassungsbedarfe im UVPG	21
a) Anpassung von § 67 UVPG zur Anwendungseröffnung der neuen §§ 53a ff. WHG.....	21
b) Erstreckung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 67a UVPG auch auf Wasserfernleitungen.....	21
c) Einfügung einer Übergangsregelung in § 74 UVPG	22
3. Anpassungsbedarfe in der VwGO	22
C. Fazit.....	23

A. Status quo – Unterschiedliche normative Behandlung von Wasserfernleitungen und Energieversorgungsleitungen

Vorhaben, die in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziff. 19.8 aufgeführt sind, sowie deren Änderung bedürfen gemäß § 65 Abs. 1 UVPG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, sofern nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (**Wasserfernleitung**), ist je nach Länge eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit im Einzelfall vorzunehmen. So ist bei einer Wasserfernleitung von 10 km oder mehr gemäß Ziff. 19.8.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG und bei einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km gemäß Ziff. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Soweit hiernach für das jeweilige Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht, gelten für das dann erforderliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 67 Satz 1 UVPG die §§ 72 ff. VwVfG – also die Verfahrensvorgaben des allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Planfeststellungsregimes.

Dieses für UVP-pflichtige Wasserfernleitungen derzeit vorgesehene „Standard-Planfeststellungsverfahren“ führt im Regelfall zu einem äußerst langfristigen Zulassungsprozess. Insbesondere fehlt es bislang an Beschleunigungsvorgaben für das durchzuführende Anhörungsverfahren. Gleiches gilt für spezifische Duldungsvorgaben im Hinblick auf frühzeitig erforderliche Erkundungs- und Bauvorbereitungsmaßnahmen. Darüber hinaus entfalten Planfeststellungsbeschlüsse für Wasserfernleitungen selbst nach Abschluss dieses Verfahrens mangels entsprechender gesetzlicher Anordnung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremden Eigentums bleibt stattdessen dem nachgelagerten Enteignungsverfahren vorbehalten. Auch eine vorzeitige Inbesitznahme der für die Realisierung einer Wasserfernleitung erforderlichen Grundstücke scheidet vor diesem Hintergrund aus. Eine vorzeitige Aufnahme der Bauarbeiten kommt ebenso wenig in Betracht; insbesondere gilt die Regelung des § 67a UVPG nur für Rohrleitungsanlagen gemäß Ziff. 19.7 der An-

lage 1 zum UVPG (Dampf- oder Warmwasserpipeline), nicht aber für Wasserfernleitungen. Schließlich mangelt es auch an prozessualen Beschleunigungsregelungen; etwa zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Vergleicht man dieses Zulassungsregime mit demjenigen für Leitungen, die dem Anwendungsbereich der §§ 43 ff. EnWG unterfallen, wird deutlich, dass *de lege lata* Vorhaben zur Errichtung von **Energieversorgungsleitungen für Strom und Gas** in erheblichem Maße gegenüber überregionalen Versorgungsleitungen für Wasser zulassungsrechtlich **privilegiert** sind:

So wird für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung der in § 43 EnWG genannten Leitungsvorhaben die enteignungsrechtliche Vorwirkung des festgestellten bzw. genehmigten Plans in § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG explizit angeordnet. Darüber hinaus findet sich in § 44b EnWG eine Ermächtigungsgrundlage, die zur vorzeitigen Besitzeinweisung berechtigt; § 44c EnWG ermöglicht zudem einen vorzeitigen Baubeginn und § 44 EnWG erleichtert vor der eigentlichen Bauausführung notwendige Vorarbeiten. Zur Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens enthält § 43a EnWG diverse Erleichterungen mit Blick auf das durchzuführende Anhörungsverfahren und schließlich entfaltet eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigungsbeschluss nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Diese derzeitige **normative Ungleichbehandlung von Versorgungsleitungen** wirft sachliche Rechtfertigungsfragen auf.

Dennoch existieren bislang keine konkreten gesetzgeberischen Bestrebungen dahingehend, das Zulassungsverfahren für Wasserfernleitungen dem Regelungsregime der in § 43 EnWG genannten Vorhaben anzunähern. Auch in der jüngst am 15.03.2023 im Bundeskabinett verabschiedeten **Nationalen Wasserstrategie** wird ein solcher Reformvorschlag nicht diskutiert. Dort wird lediglich das mittelfristige Ziel formuliert, auf Grundlage der Wassernutzungskonzepte Bedarfe für länderübergreifende und überregionale Infrastrukturen bundesweit zu ermitteln. Daran anknüpfend soll sodann geprüft werden, ob die erforderlichen Flächen für länderübergreifende und überregionale Infrastrukturen – wie etwa Fernwasserleitungskorridore – in den Landesplänen und in einem Bundesraumordnungsplan aufgenommen werden können.

Diese Reformbestrebungen genügen allerdings nicht, um den Folgen des Klimawandels auf die Wasserversorgung und dem danach zu erwartenden **gesteigerten Bedarf an überregionalen Wasserfernleitungen** zur Versorgung wasserarmer Gebiete in angemessener Weise zu begegnen. Vielmehr bedürfen auch die einschlägigen Zulassungsvorgaben für Wasserfernleitungen einer **kritischen Reformanalyse**.

Auf die entsprechende Überprüfung normativer Regelungszusammenhänge weist die Nationale Wasserstrategie dabei explizit hin:

„Die gesetzlichen Regelungen werden geprüft, wenn nötig angepasst und so genutzt, dass sie eine optimale Voraussetzung für die Entwicklung und beschleunigte breite Umsetzung von effizienten und nachhaltigen Wasserinfrastrukturen [...]. Existierende Regelungslücken [...] werden geschlossen.“

BT-Drs. 20/6110, S. 42.

Diesem Prüfauftrag dient die folgende Ausarbeitung. Wasserfernleitungen stellen eine in Zeiten des Klimawandels gleichermaßen relevante kritische Infrastruktur wie die Strom- und Gasversorgung dar, sodass – wie noch näher auszuführen sein wird – eine Angleichung der Zulassungsregime geboten ist.

B. Reformanalyse und Begründung der notwendigen Anpassungsbedarfe im Einzelnen

I. Tatsächliche Situation

Zwar herrscht in Deutschland bislang keine generelle Wasserknappheit im Allgemeinen. Allerdings kommt es bereits jetzt zu einzelnen regionalen Engpässen in der Wasserversorgung.

Durch Wasserfernleitungen kann eine angemessene **Verteilung** des verfügbaren Wasservorkommens **zwischen wasserärmeren und wasserreicheren Gebieten** gewährleistet werden. Während in Ballungsgebieten typischerweise der Wasserbedarf das Dargebot übersteigt, werden in bevölkerungsärmeren Gebieten Überschüsse generiert. In Deutschland existieren vor diesem Hintergrund bereits in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, im Ruhrgebiet

und im Raum Frankfurt am Main weitreichende **Wasserfernleitungssysteme**. So wird beispielsweise in Baden-Württemberg Trinkwasser vom Bodensee bis in den Stuttgarter Raum durch Wasserfernleitungen transportiert.

BMU, Wasserwirtschaft in Deutschland, 2017, S. 57.

Der Bedarf an entsprechenden Wasserfernleitungen dürfte zukünftig erheblich ansteigen. Denn in Folge des Klimawandels sind Dürren in Europa in zeitlich engeren Abständen und räumlich größeren Ausmaßes zu erwarten.

IPCC, Synthesis Report Climate Change, Longer Report, 2023, S. 16 f. und 34 f.

Jüngste Entwicklungen in den europäischen Nachbarländern, etwa in Frankreich, belegen **dürrebedingte Wasserverteilungsnotwendigkeiten** bereits jetzt auf eindrückliche Weise. Nachdem zu Beginn des Jahres 2023 mehr als einen Monat lang Niederschläge in Frankreich ausgeblieben waren, kam es dort in einzelnen Landes- teilen zu erheblichen Problemen bei der Wasserversorgung. Einigen Regionen Frankreichs stand zeitweise kein fließendes Wasser zur Verfügung. Diese mussten in der Folge von anderen Regionen mit Wasser beliefert werden.

<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/duerre-frankreich-103.html> (zuletzt aufgerufen am 3. Mai 2023).

Hierdurch wird deutlich, dass die überregionale Wasserversorgung zukünftig eine mindestens ebenso gewichtige Rolle wie die Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Gas spielen wird. Diesem gesteigerten Versorgungsbedarf trägt die Nationale Wasserstrategie der Bundesregierung noch nicht in ausreichendem Maße Rechnung.

II. Anpassungspflicht des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber ist zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen – wozu auch die Versorgung mit Trinkwasser zählt – verfassungsrechtlich verpflichtet.

Die Staatszielbestimmung des **Art. 20a GG** manifestiert sich in einer „*permanenten Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers*“, die ihn nicht nur verpflichtet, bestehende

Defizite zu beseitigen, sondern auch auf entstehende Schutzlücken präventiv zu reagieren.

Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, 3. Aufl., Art. 20a Rz. 72.

Den durch den Klimawandel zu erwartenden Schutzlücken bei der Trinkwasserversorgung wasserärmerer Gebiete hat der Gesetzgeber daher *proaktiv* zu begegnen.

Dass der Klimawandel als Motor gesetzgeberischer Gestaltung fungiert, zeigen auch die bereits durch das **Hochwasserschutzgesetz II** vom 30. Juni 2017 neu gefassten **§§ 71, 71a WHG**. So heißt es in dem damaligen Gesetzentwurf der Bundesregierung einleitend:

„[...] Die Hochwasserereignisse von 2013 waren Anlass, die für den Hochwasserschutz maßgeblichen Regelungen zu überprüfen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass dem voranschreitenden Klimawandel noch stärker Rechnung getragen werden muss. Deshalb sollen für den Bau von Hochwasserschutzanlagen die Möglichkeiten für beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren ausgeschöpft werden. [...].“

BT-Drs. 18/10879, S. 1 – Hervorhebungen diesseits.

Für die in Rede stehenden Anpassungsbedarfe betreffend die Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung von Wasserfernleitungen greifen diese Erwägungen in gleicher Weise.

Die aufgezeigten Anpassungsbedarfe erfordern jedoch *nicht nur* mit Blick auf Art. 20a GG ein gesetzgeberisches Tätigwerden. Auch der Umstand, dass es sich bei Wasserfernleitungen um infrastrukturelle Kernbestandteile eines zukunftsfähigen Wasserversorgungssystems handelt, das ebenso wie die Versorgung mit Gas und Elektrizität menschliche Grundbedürfnisse abdeckt und damit gleichwertiger Bestandteil der sog. **Daseinsvorsorge gemäß Art. 28 Abs. 2 GG** ist, spricht für eine zulassungsrechtliche Gleichstellung *aller* daseinsvorsorgender Leitungsbedarfe.

Denn es ist **kein sachlicher Rechtfertigungsgrund** ersichtlich, innerhalb der für die Daseinsvorsorge notwendigen überregionalen Leitungsinfrastruktur zu differenzieren und auf diese Weise die Zulassung von Wasserfernleitungen deutlich aufwändiger zu gestalten als die Errichtung von Energieversorgungsleitungen für Gas und Strom unter Berufung auf die diversen Beschleunigungsnormen der §§ 43 ff. EnWG.

Ob ein solcher Differenzierungsgrund bei der gesetzgeberischen Ausgestaltung der jeweiligen Zulassungsregime von Anfang an fehlte, bedarf hier keiner nachträglichen Bewertung. Jedenfalls aufgrund der sich zum Jetzt-Zeitpunkt zuspitzenden tatsächlichen Umstände hinsichtlich der zu erwartenden Engpässe bei der Wasserversorgung und der Praxisbeispiele aus den europäischen Nachbarländern ist jedenfalls mittlerweile kein hinreichend sachlicher Grund mehr ersichtlich, die Zulassungsverfahren von Energieversorgungsleitungen im Sinne des EnWG und solcher für Wasserfernleitungen grundsätzlich unterschiedlich auszugestalten.

Eine solche Binnendifferenzierung zwischen zulassungsrechtlich zu privilegierenden und nicht zu privilegierenden Bestandteilen der leitungsgebundenen Daseinsvorsorge lässt sich aus den Verfassungsvorgaben nicht ableiten und **bedarf** daher der **normativen Korrektur**.

III. Grundsätzliche Regelungsmöglichkeiten

Unter Zugrundelegung des regelungstechnischen Ziels, die vorhandene Diskrepanzen in der rechtlichen Behandlung von Wasserfernleitungen und anderen Energieversorgungsleitungen zu beseitigen, kommen im normativen Ausgangspunkt mehrere Regelungsmöglichkeiten in Betracht:

- Eine erste Option bestünde darin, ein **spezielles Fachgesetz** für die beschleunigte Zulassung von Wasserfernleitungen zu schaffen (vgl. hierzu etwa das Netzausbaubeschleunigungsgesetz aus dem Stromsektor). Ein solches Vorgehen hat zwar den Vorteil, dass die Neuregelungen spezifisch auf das Regelungsobjekt abgestimmt und etwaige Friktionen mit dem bisherigen Regelungskonstrukt vermieden werden können. Allerdings birgt ein solches Vorgehen den Nachteil, dass der Bedarf für ein entsprechendes Sondergesetz im parlamentarischen Prozess in Abrede gestellt werden könnte und sich dadurch das Gesetzgebungsverfahren zumindest verzögert. Auch sind die

einzelnen Anpassungsbedarfe in der Gesamtschau doch eher überschaubar, sodass ein gesondertes Fachgesetz auch in quantitativer Hinsicht einen eher ungeeigneten Ansatz darstellt.

- Eine **Einbettung** der hier erwogenen Regelungen **in landesrechtliche Enteignungs- und Entschädigungsgesetze** ist ebenfalls nicht zu empfehlen, da ein solches Vorgehen nicht mit der bisherigen Gesetzgebungspraxis in Einklang stünde. Denn typischerweise wird das „Ob“ einer enteignungsrechtlichen Vorwirkung durch das jeweilige Fachgesetz bestimmt (siehe z.B. § 45 EnWG), wohingegen das „Wie“ den Landesgesetzgebern vorbehalten bleibt (vgl. z.B. EEG NRW). Da es vorliegend aber mit Blick auf etwaige Enteignungserleichterungen vorrangig um das „Ob“ einer enteignungsrechtlichen Vorwirkung geht, ist die Implementierung einer bundesrechtlichen Vorschrift in einem sachnahen Fachgesetz zu empfehlen. Auch alle anderen Reformvorschläge (etwa betreffend ein beschleunigtes Anhörungsverfahren oder prozessuale Beschleunigungsvorgaben) wären in den landesrechtlichen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzen im Übrigen nicht sachangemessen. Dies spricht ebenfalls gegen diesen Reformansatz.
- Aufgrund seiner Nähe zu den wasserrechtlichen Bestimmungen dürfte stattdessen eine **Integration** der wasserfernleitungsbezogenen Beschleunigungsvorgaben in das **WHG** zielführend sein. Denn das WHG verfolgt einen weit gefassten Gesetzeszweck, der auch nutzungsbezogene Gewässerfunktionen und damit den Schutz der öffentlichen Wasserversorgung einbezieht.

Schink, in: Schink/Fellenberg, GK-WHG, § 1 Rz. 17;
Faßbender, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht,
63. EL, § 1 Rz. 23.

Auch wird durch § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 belegt, dass die Vorgaben des WHG dazu dienen sollen,

„möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen“.

Angesichts dieses weit gefassten Gesetzeszwecks sowie des intendierten Schutzes vor klimabedingten Folgeerscheinungen fügt sich die Aufnahme

besonderer Beschleunigungsvorgaben für Wasserfernleitungen in Folge eines klimawandelbedingten gesteigerten Infrastrukturbedarfs somit **systemkonform** in den Normkontext des WHG ein.

Zusätzliche Anpassungsbedarfe in anderen Gesetzen – sei es aus konstitutiven oder klarstellenden Gründen – sollten dabei im Rahmen eines Artikelgesetzes einheitlich mitumgesetzt werden.

IV. Begründung der Anpassungsbedarfe im Einzelnen

1. Anpassungsbedarfe im WHG

a) Ergänzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung in § 50 Abs. 2 WHG um einen zulassungsrechtlichen Prüfvorbehalt

Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung *vorrangig* aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund wird aus § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG in der Literatur die Annahme abgeleitet, dass die **Fernwasserversorgung nur ausnahmsweise zulässig** sei.

Schink, in: Schink/Fellenberg, GK-WHG, § 50 Rz. 50;
Gruneberg, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG,
2. Aufl., § 50 Rz. 95.

Trotz der bereits derzeit in Abs. 2 Satz 2 vorhandenen Vorgaben für entsprechende Ausnahmekonstellationen führt deren Anwendung in der Praxis zu teils erheblichen Planungsverzögerungen, da die Ausnahmevoraussetzungen äußerst allgemein gehalten und damit im jeweiligen Einzelfall auslegungsbedürftig sind. Wann etwa die Menge oder Güte an örtlichem Wasservorkommen „*ausreichend*“ sind oder ein „*nicht mehr vertretbarer Aufwand*“ vorliegt, ist in hohem Maße eine Wertungsfrage. Darüber hinaus adressiert der jetzige Gesetzeswortlaut des § 50 Abs. 2 WHG vorrangig die **kommunale „Versorgerperspektive“** – also die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine einzelne Kommune ausnahmsweise auf ortsferne Wasserressourcen zurückgreifen darf. Der in § 50 Abs. 2 WHG statuierte grundsätzliche Vorrang der Ortsnähe soll vor diesem Hintergrund vor allem

„einen verantwortungsbewussten Umgang mit regional zur Verfügung stehenden Ressourcen [...] fördern und damit auch die jeweils vor Ort zur Verfügung stehenden Wasserressourcen [...] schützen. [...] Es soll nicht unnötigerweise auf entfernt liegende Wasservorkommen zurückgegriffen werden, wenn ausreichende ortsnahe Vorkommen vorhanden sind.“

Hünnekens, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 93. EL, § 50 Rz. 21.

„Das grundsätzliche Verbot auf andere Vorkommen auszuweichen, bewirkt einen sorgsameren Umgang vor Ort. Intendiert ist eine Selbstdisziplinierung aus Selbstinteresse.“

Gruneberg, in: Berendes/Frenz/Müggendorf, WHG, 2. Aufl., § 50 Rz. 95.

Von diesem – grundsätzlich zu begrüßenden und somit aufrechtzuerhaltenden – Gebot zur kommunalen Schonung ortsnaher Wasserressourcen ist jedoch die Frage zu trennen, wann die Errichtung von Wasserfernleitungsinfrastruktur dennoch ausnahmsweise gesetzlich abstrakt zulässig sein soll.

Hierfür **fehlt** es bislang in § 50 WHG an einer ausdrücklichen **gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung**.

Diese Zulässigkeitsbewertung kann zwar im Einzelfall mit der „Versorgerperspektive“ einer einzelnen Kommune übereinstimmen (insbesondere dann, wenn eine konkrete Wasserfernleitung spezifisch nur eine einzelne Kommune mit Wasser versorgen soll), zwingend ist dies jedoch nicht (so kann eine Wasserfernleitung auch dazu dienen, ein kommunal übergreifendes Versorgungsgebiet mit jeweils unterschiedlichen kommunalen Versorgungsbedarfen anzudienen, oder sie ist im Einzelfall vor allem als „Backup-Lösung“ planerisch sinnvoll, um eine im Regelfall weiterhin ortsnahe mögliche Versorgungslage lediglich für zu erwartende Dürreperioden zusätzlich infrastrukturell abzusichern). Bezogen auf die Wasserfernleitungsinfrastruktur führt das **bisherige Entweder-Oder** zwischen ortsnahe oder ortsferner Versorgung also zu keinen sachgerechten Ergebnissen.

Stattdessen bedarf es einer **flexibleren Regelungsstruktur**, die an den konkreten Versorgungsbedarfen ansetzt sowie wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte einbezieht. Um gleichwohl den tradierten Grundsatz der Ortsnähe gemäß § 50 Abs. 2 WHG insbesondere bezogen auf die individuelle kommunale „Versorgerperspektive“ weiterhin fortgelten zu lassen, ist eine **eigenständige Zulassungsregelung durch einen neuen § 50 Abs. 2a WHG** zielführend, der für die Errichtung von Wasserfernleitungen einen **Prüfvorbehalt** im Zulassungsverfahren statuiert. Dieser wäre wie folgt auszugestalten:

„(2a) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für eine Wasserfernleitung gemäß Nummer 19.8 der Anlage 1 zum UVPG ist die Konformität mit dem Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung gemäß Abs. 2 zu prüfen. Die Konformität besteht, wenn die Wasserfernleitung aus Gründen der Versorgungssicherheit in den angebotenen Versorgungsgebieten erforderlich ist oder die Erschließung ortsnaher Wasserversorgungsquellen gegenüber der Fernwasserversorgung einen unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen oder technischen Aufwand erfordern würde.“

Ein entsprechend ausgestalteter Prüfvorbehalt wäre im Übrigen kein vollständiger Paradigmenwechsel, sondern würde – auch mit Blick auf die ausnahmsweise Zulässigkeit unter Kostengesichtspunkten – lediglich ohnehin bereits derzeit in der Literatur diskutierte Ausnahmekonstellationen kodifizieren.

Siehe hierzu etwa *Hasche*, in: BeckOK Umweltrecht, 65. ED, § 50 WHG Rz. 10.

Die **Planungssicherheit** für die Vorhabenträger von Wasserfernleitungen ließe sich durch ein ausdrückliches gesetzgeberisches Aufgreifen dieser Ausnahmeerwägungen in erheblicher Weise **erhöhen**.

b) Weitere Anpassungsbedarfe im WHG (neuer Abschnitt 2 „Wasserfernleitungen“)

Für die weiteren Anpassungsbedarfe im WHG dürfte ein neuer Abschnitt 2 mit der Überschrift „Wasserfernleitungen“, der nach dem derzeitigen § 53 WHG im Kapitel 3 („Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“) einzufügen wäre, einen **systematisch sachgerechten Verortungsansatz** darstellen.

In diesem neuen Abschnitt wären Regelungen zur Vereinfachung des Anhörungsverfahrens (§ 53a WHG-E), Regelungen zur Durchführung notwendiger Vorarbeiten (§ 53b WHG-E), Vorgaben zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung (§ 53c WHG-E), Vorgaben für die vorzeitige Besitzeinweisung (§ 53d WHG-E) sowie prozessuale Beschleunigungsregelungen (§ 53e WHG-E) aufzunehmen.

Die folgend erläuterten Reformvorschläge in den § 53a ff. WHG-E bauen dabei zum Teil auf den Regelungszusammenhängen der §§ 43 ff. EnWG auf, stützen sich aber zusätzlich auch auf einzelne im Zuge des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30. Juni 2017 neu gefasste WHG-Regelungen (so etwa die in § 71a WHG geregelte vorzeitige Besitzeinweisung).

Hierzu im Einzelnen:

aa) Vereinfachung des Anhörungsverfahrens durch Einfügung eines neuen § 53a WHG-E

Die Vorschrift dient der Ermöglichung des zügigen Aufbaus und Ausbaus von Wasserfernleitungen zur Vorbeugung der drohenden Folgen des Klimawandels. Mit der Neueinfügung des § 53a WHG-E wird das durchzuführende Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG vereinfacht und beschleunigt.

Durch die auf Wasserfernleitungen angepasste Übernahme des Gesetzeswortlauts von § 43a EnWG kann auf die insoweit bestehenden Erfahrungen in der Anwendungspraxis dieser Norm zurückgegriffen werden.

Folgende neue Regelungsgehalte sind hierfür erforderlich:

§ 53a

Anhörungsverfahren

Für Vorhaben, die in der Anlage 1 unter der Nummer 19.8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt sind (Wasserfernleitungen), sowie die Änderung solcher Vorhaben gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Der Plan ist gemäß § 73 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang auszulegen.

2. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten; auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder

d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen zuzuleiten.

4. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

bb) Vereinfachung der Durchführung notwendiger Vorarbeiten durch Einfügung eines neuen § 53b WHG-E

Die Zulassungspraxis überregionaler Wasserfernleitungen wird bereits in der Planungsvorbereitungsphase erheblich dadurch erschwert, dass für erforderliche Erkundungs- und Bauvorbereitungsmaßnahmen keine dem § 44 EnWG vergleichbare Duldungsregelung existiert.

Dabei handelt es sich bei der Regelung des § 44 EnWG nicht um eine energieleitungsrechtliche Besonderheit; entsprechende Regelungen finden sich vielmehr überall dort, wo Fachplanungsvorhaben einer Vielzahl an konfligierenden Grundstückseigentümerinteressen gegenüberstehen (siehe etwa für den Bundesfernstraßenbau die Regelung in § 16a FStrG und für den Ausbau von Eisenbahnstrecken § 17 AEG). Da diese Regelungen nicht zu einem Entzug konkreter Eigentumspositionen führen, sondern lediglich die Nutzungsbefugnis an einem Grundstück vorübergehend und teilweise einschränken, handelt es sich

„um eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Inhalts- und Schrankenbestimmung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GG [...]“.

BVerwG, Beschl. v. 4. Dezember 2020, Az. 4 VR 4/20, juris Rz. 29.

Aufgrund ihres regelmäßig kilometerlangen Verlaufs über fremde Grundstücksflächen ist die Interessenlage bei Wasserfernleitungen identisch zu denjenigen Fachplanungsvorhaben, für die bereits derzeit entsprechende Regelungen für notwendige Vorarbeiten greifen, sodass eine normative Gleichstellung geboten ist. Hierfür kann der Wortlaut des § 44 EnWG im Wesentlichen übernommen und auf Wasserfernleitungen übertragen werden.

Auch bei Leitungen, die nicht den besonderen Voraussetzungen gemäß Nummer 19.8 der Anlage 1 des UVPG unterfallen und daher – z.B. weil sie im Einzelfall keine Gemeindegrenzen überschreiten – nicht gemäß der §§ 65 ff. UVPG planfeststellungspflichtig sind, kann bezogen auf notwendige Vorarbeiten zur Planungsvorbereitung eine vergleichbare Interessenlage bestehen, was so auch durch die Erfahrungswerte aus der Zulassungspraxis bestätigt wird.

Aus diesem Grund sieht Abs. 5 des Reformvorschlags vor, die Regelungen zur Duldung notwendiger Vorarbeiten auch auf die dort näher spezifizierten Leitungskonstellationen zu erstrecken. Im Sinne einer sachgerechten tatbestandlichen Beschränkung erfasst diese Regelung aber nur solche Leitungen, die unmittelbaren Transportzwecken dienen und daher mit den Wasserfernleitungen im Sinne der Legaldefinition gemäß Nummer 19.8 der Anlage 1 des UVPG vergleichbar sind. Insbesondere werden solche Leitungen, die lediglich der innerörtlichen Verteilung von Wasser dienen, tatbestandlich ausgenommen.

Auf diese Weise wird die Vergleichbarkeit mit den Wasserfernleitungen gemäß Anlage 1 zum UVPG normsystematisch sichergestellt, zugleich aber verhindert, dass eine mit Blick auf die Längenwerte gemäß Nummer 19.8 der Anlage 1 zum UVPG ähnlich einzustufende Wasserleitung nur deswegen nicht von den Neuregelungen in § 53b WHG-E profitiert, weil sie aufgrund ihrer räumlichen Belegenheit im Einzelfall keine Gemeindegrenzen überschreitet, ansonsten aber ähnliche Charakteristika und praktische Problemstellungen aufweist wie die Wasserfernleitungen im Sinne des UVPG.

Folgende neue Regelungsgehalte sind hierfür erforderlich:

§ 53b

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens zur Errichtung oder Änderung einer Wasserfernleitung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmit-

telbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für solche Wasserleitungen, die keine Gemeindegrenzen überschreiten, sofern sie Transportzwecken und nicht nur der direkten innerörtlichen Verteilung von Wasser dienen. Dies umfasst insbesondere Zubringer- und Hauptleitungen innerhalb von Versorgungsgebieten, an denen in der Regel keine Verbraucher direkt angeschlossen sind. Zuständig für die Anordnung der Duldung gemäß Absatz 2 Satz 2 ist in diesen Fällen die jeweilige Zulassungsbehörde.

cc) Regelungen zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung durch Einfügung eines neuen § 53c WHG-E

§ 53c WHG-E ordnet in entsprechend angepasster Übernahme der Regelungsgehalte von § 45 EnWG die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Zulassungsentscheidung kraft Gesetzes an und stellt zusätzlich klar, dass die allgemeine Regelung des § 93 WHG für behördliche Duldungsanordnungen unberührt bleibt.

Vor dem Hintergrund, dass Wasserfernleitungen in gleicher Weise wie die durch § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG in Bezug genommenen überregionalen Strom- und Gasleitungen des § 43 EnWG – für die ebenfalls kraft gesetzlicher Anordnung die sog. „Administrativenteignung“ zulässig ist – daseinsvorsorgenden Allgemeinwohlbelangen dienen, ist auch mit Blick auf die Enteignungsvorgaben eine Gleichstellung angezeigt.

Folgende neue Regelungsgehalte sind hierfür erforderlich:

§ 53c

Enteignungsrechtliche Vorwirkung

(1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens zur Errichtung oder Änderung einer Wasserfernleitung, für das der Plan festgestellt oder genehmigt ist, erforderlich ist.

(2) Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht; der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden. Die Regelung des § 93 WHG bleibt unberührt.

(3) Das Enteignungsverfahren wird durch Landesrecht geregelt.

dd) Ermöglichung einer vorzeitigen Besitzeinweisung zur Errichtung von Wasserfernleitungen durch Einfügung eines neuen § 53d WHG-E

§ 53c WHG-E stellt in Eilfällen, in denen das Enteignungsverfahren in Einzelfällen aufgrund eines dringenden infrastrukturellen Errichtungsbedarfs nicht abgewartet werden kann, sicher, dass dennoch bereits eine vorzeitige Besitzeinweisung erfolgen kann. Dabei wird der Wortlaut des § 71a WHG im Wesentlichen übernommen.

Folgende neue Regelungsgehalte sind hierfür erforderlich:

§ 53d

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Die zuständige Behörde hat den Träger eines Vorhabens zur Errichtung oder Änderung einer Wasserfernleitung auf Antrag nach der Feststellung des Plans oder nach der Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen, wenn

1. der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, das für das Vorhaben benötigt wird, sich weigert, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche dem Träger des Vorhabens zu überlassen,

2. der sofortige Beginn von Bauarbeiten aus Gründen überregionaler Wasserfernleitungsbedarfe geboten ist und

3. der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung vollziehbar ist.

(2) § 20 Absatz 2 bis 7 des Bundeswasserstraßengesetzes gilt entsprechend.

(3) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

ee) Allgemeine prozessuale Beschleunigung durch Einfügung eines neuen § 53e WHG-E

§ 53e Abs. 1 und Abs. 2 WHG-E machen für Wasserfernleitungen von der Möglichkeit des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO Gebrauch, indem durch Bundesgesetz das Entfallen der aufschiebenden Wirkung einer Klage *ipso iure* angeordnet wird.

Grund hierfür ist, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der zügigen Umsetzung des Vorhabens besteht. Das Abwarten eines unter Umständen langwierigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens würde den Zweck, den Ausbau von Wasserfernleitungen zu beschleunigen, konterkarieren. Aufgrund des übergeordneten Bedürfnisses, die Wasserversorgung vor den nachteiligen Folgen des Klimawandels zu schützen, besteht ein besonderes öffentliches Interesse an dem Entfallen der aufschiebenden Wirkung einer zu erhebenden Anfechtungsklage.

Zusätzlich wird durch § 53e Abs. 3 WHG-E eine Klagebegründungsfrist statuiert, was ebenfalls der Beschleunigung etwaiger Gerichtsverfahren dient.

§ 53e Abs. 1 bis 3 WHG-E entspricht insoweit § 43e Abs. 1 bis 3 EnWG.

Folgende neue Regelungsgehalte sind hierfür erforderlich:

§ 53e

Rechtsbehelfe

(1) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für eine Wasserfernleitung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(2) Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

2. Anpassungsbedarfe im UVPG

a) Anpassung von § 67 UVPG zur Anwendungseröffnung der neuen §§ 53a ff. WHG

In § 67 UVPG sollte eine deklaratorische Klarstellung dahingehend aufgenommen werden, dass für die Zulassung von Wasserfernleitungen neben den §§ 72 ff. VwVfG ergänzend auch die neuen Modifikationsregelungen in den § 53a ff. WHG-E Anwendung finden.

Hierfür bedarf es folgender Anpassung in § 67 UVPG (siehe Unterstreichung):

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und des Plangenehmigungsverfahrens gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für Vorhaben, die in der Anlage 1 unter der Nummer 19.8 aufgeführt sind, sowie die Änderung solcher Vorhaben gelten ergänzend die §§ 53a bis 53e des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Planfeststellungsverfahrens, insbesondere zu Art und Umfang der Antragsunterlagen, zu regeln.

b) Erstreckung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 67a UVPG auch auf Wasserfernleitungen

Die Regelung des § 67a Abs. 1 Satz 1 UVPG zum vorzeitigen Baubeginn, die derzeit nur für Dampf- oder Warmwasserpipelines greift, sollte auf Vorhaben im Sinne der Anlage 1 Nummer 19.8 (Wasserfernleitungen) ausgedehnt werden. Die Einführung einer Regelung zur Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns ist erforderlich, damit auch bei Wasserfernleitungen im Eilfall unverzüglich mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

Dieses regulatorische Bedürfnis für die Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns auch bei Wasserfernleitungen kann durch eine **geringfügige Anpassung des § 67a UVPG** (siehe Unterstreichung) umgesetzt werden:

(1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 65 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummern 19.7 bis 19.8 kann die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung

der Plangenehmigung in Teilen mit der Errichtung oder Änderung der Rohrleitungsanlage einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn [...].

c) Einfügung einer Übergangsregelung in § 74 UVPG

In § 74 UVPG sollte eine Regelung eingeführt werden, mit der sichergestellt wird, dass auch für ein bereits nach altem Recht begonnenes Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren die Neuregelungen Anwendung finden, soweit diese Verfahren noch nicht endgültig durch eine Zulassungsentscheidung abgeschlossen sind. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die für den Vorhabenträger günstigen Neuregelungen entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstand unmittelbar Anwendung finden können. Hierdurch wird zugleich Rechtsunsicherheiten bei der Normanwendung im Übergangszeitraum vorgebeugt.

Die Übergangsregelung ist aufgrund der besonderen Regelung in § 53b Abs. 5 WHG-E auch auf die dort genannten Leitungen zu erstrecken.

Eine entsprechende Übergangsregelung kann durch eine Erweiterung des Katalogs der Übergangsvorschriften in § 74 UVPG umgesetzt werden:

(14) § 67 Absatz 1 Satz 2 sowie § 67a Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes sind auch auf bereits laufende Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Wasserfernleitungen anzuwenden, bei denen der Zulassungsantrag vor dem [...] gestellt wurde und in denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist. Gleiches gilt beschränkt auf die Anwendung von § 53b Absatz 5 WHG auch für Zulassungsverfahren der dort genannten Leitungen.

Der Platzhalter ist dabei durch das Datum des Inkrafttretens der Neuregelungen zu ersetzen.

3. Anpassungsbedarfe in der VwGO

Die Anordnung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des OVG auch für Streitigkeiten betreffend Wasserfernleitungen ist sachgerecht, weil dieses bereits über ähnlich gelagerte Streitigkeiten entscheidet (siehe z.B. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 VwGO betreffend Dampf- oder Warmwasserpipelines) und die Senate insofern von ihren Erfahrungen aus bisherigen Verfahren profitieren können.

Die Begründung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des BVerwG erschiene hingegen zu weitgehend, weil auch kleinere Vorhaben (bspw. Wasserfernleitungen mit einer Länge von nur 2 km) von der Legaldefinition der Wasserfernleitung gemäß Ziff. 19.8 der Anlage 1 zum UVPG erfasst werden. Eine Aufteilung der erstinstanzlichen Zuständigkeit zwischen OVG und BVerwG je nach Länge der betreffenden Leitung ist ebenfalls abzulehnen, weil durch eine zersplitterte Erstzuständigkeit Bündelungs- und Synergieeffekte verloren gingen. Aus diesen Gründen ist die einheitliche erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG zielführend.

Hierfür müsste in § 48 Absatz 1 Satz 1 VwGO folgende Nummer 15a angefügt werden:

„15a. Planfeststellungsverfahren nach § 65 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Wasserfernleitungen.“

C. Fazit

Der Gesetzgeber hat den Folgen des Klimawandels für die nachhaltige Trinkwasserversorgung der Bevölkerung durch eine Vereinfachung und Beschleunigung der Errichtung und des Betriebs von Wasserfernleitungen zu begegnen. Insoweit ist eine Angleichung des Regelungsregimes für Wasserfernleitungen insbesondere an die für Energieversorgungsleitungen nach § 43 ff. EnWG geltenden Vorschriften, aber auch an die Regelungsgehalte betreffend den Küsten- und Hochwasserschutz in §§ 71, 71a WHG geboten.

Das hier vorgeschlagene Artikelgesetz ermöglicht die hierfür erforderlichen Anpassungen ohne erhebliche Eingriffe in das bestehende Regelungssystem von WHG, UVPG und VwGO unter Anlehnung an bereits praxiserprobte Regelungsstrukturen aus anderen Fachplanungskontexten.
